

**Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b Aufenthaltsgesetz
(AufenthG) für junge Geflüchtete**

Antragsteller/in: Ausschuss A4

Antrag Nr. 84
Vollversammlung vom 09.12.2020

I. Antrag

Der Migrationsbeirat bittet den Oberbürgermeister und den Stadtrat, sich bei der Ausländerbehörde dafür einzusetzen, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß §25 b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nach einem breiteren Ausschöpfen des Ermessensspielraumes bereits nach vier Jahren zu erteilen:

- ⇒ Jungen Geflüchteten, die sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert haben, soll abweichend von der zeitlichen Voraussetzung des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG. eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie folgende zusätzliche Integrationsmerkmale erfüllen:
- ⇒ 1. a. Ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau B1) oder
 - b. Hinreichende Deutschkenntnisse (Niveau A2) und die Deutschnote „befriedigend“ in einem deutschen Schulzeugnis
- ⇒ 2. a. Vierjähriger erfolgreicher Schulbesuch im Bundesgebiet oder Erwerb eines anerkannten Schul-oder Berufsabschlusses oder
 - b. Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung, Absolvierung einer Berufsausbildung im Sinne des § 60c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) und b) AufenthG oder eines Studiumsoder
 - c. Teilnahme an einer staatliche geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahme, Absolvierung eines Freiwilligen Sozialen Jahres, eines Freiwilligen Ökologischen Jahres oder eines Bundesfreiwilligendienstes.

- ⇒ Bei körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung wird den Ziffern 1 und 2a genügt, wenn ein mindestens vierjähriger Schulbesuch im Bundesgebiet nachgewiesen wird. § 25b Abs. 3 bleibt im Übrigen unberührt.
- ⇒ Die Aufenthaltserlaubnis soll bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 2a oder 2b für die Dauer von zwei Jahren erteilt werden; bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 2c zunächst für die Dauer der Maßnahme, jedoch mindestens für ein halbes Jahr.
- ⇒ Für die Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes, während derer an keiner der in Ziffer 2c genannten Maßnahmen teilgenommen wird, soll bei Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1a, 2, 3 und 4 AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Zwecke der Ziffer 2b zugesichert werden.
- ⇒ Die Versagungsgründe nach § 25b Abs. 2 AufenthG bleiben unberührt.

II. Begründung

Der §25b AufenthG eröffnet die Möglichkeit, einem geduldeten Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Diese Regelung zielt darauf ab, die Rechtsstellung derjenigen zu stärken, die auch ohne rechtmäßigen Aufenthalt aner kennenswerte Integrationsleistungen erbracht haben. Absatz 1,regelt die Voraussetzungen, die ein Geduldeter regelmäßig erfüllen muss, damit ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b erteilt werden kann.

Bei der Regelung des § 25b AufenthG handelt es sich um eine Soll-Vorschrift, die einen Entscheidungsspielraum einräumt.

Die Formulierung "setzt regelmäßig voraus" lässt es nach dem Willen des Gesetzgebers zu, dass besondere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht ebenfalls zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b führen können, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 im Einzelfall nicht vollständig erfüllt sind (Deutscher Bundestag, Drucksache 18/4097, Seite 42).

Diese besonderen Integrationsleistungen sollen mit diesem Antrag konkretisiert werden. Der Antrag soll weiterhin der Tatsache Rechnung tragen, dass Personen, die für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 AufenthG grundsätzlich in Betracht kommen, jedoch zum Zeitpunkt der Vollendung des 21. Lebensjahres noch nicht alle Voraussetzungen der Vorschrift erfüllen, sodann erneut eine oft mehrjährige Frist abzuwarten haben, bis eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b AufenthG beantragt werden kann, obwohl ihre Integrationsprognose sehr vielversprechend ist.

gez.

Hamado Dipama
Ausschusssprecher A4

III. Beschluss nach Antrag

mehrheitlich mit 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen beschlossen

Dimitrina Lang

Vorsitzende

Theodora Sismani

Stellvertretende Vorsitzende

Nesrin Gül

Stellvertretende Vorsitzende